

An die
Krankenhausgesellschaft
Nordrhein-Westfalen

Merkblatt zur Weitergabe an die Krankenhäuser

Merkblatt zur Erstellung des Zwischennachweises im Rahmen des Krankenhauszukunftsfonds

Nebenbestimmungen III.3 des Zuwendungsbescheides gem. § 14a KHG i.V.m. §§ 19-25 KHSFV:

Berichtspflicht (Zwischennachweis) zum 01. Februar eines jeden Jahres in Form eines einfachen Verwendungsnachweises gemäß Nr. 5.5 der ANBest-P-Corona (Bestandteil Ihres Zuwendungsbescheides)

Anforderungen an den Zwischennachweis (ZN):

- Postalische Übermittlung an die Bezirksregierung Münster (BR MS)
- Der ZN muss der Bezirksregierung Münster am **01.02.2023** vorliegen
- Eine Fristverlängerung ist nicht möglich.

Die Bezirksregierung Münster ist personell für den Zeitraum ab dem 01.02.2023 so aufgestellt, dass die zu erwartenden 1.150 Zwischennachweise sachgerecht bis zur Vorlagefrist am 01.04.2023 beim Bundesamt für Soziale Sicherung bearbeitet werden können. Diese Ressourcen stehen der Bezirksregierung in einem kurzen Zeitfenster zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund sieht die Bezirksregierung Münster keine Möglichkeit, beantragte Fristverlängerungen der seit langer Zeit bekannten Frist zu gewähren.

Diese Informationen finden Sie auch in den FAQs (Nr. 21) auf der Internetseite des MAGS: <https://www.mags.nrw/krankenhausfinanzierung>

Was muss der Zwischennachweis beinhalten?

Mit dem Vordruck des Zwischennachweises werden alle geforderten Inhalte abgefragt.

Den Vordruck finden Sie auf der Internetseite der BR MS: https://www.bezreg-muenster.de/de/gesundheit_und_soziales/krankenhaeuser/landesweite_krankenhausfoerderung/index.html

- I. **Sachbericht** (als „Anlage 1“ zum Vordruck des ZN kennzeichnen): der Sachbericht sollte aus 1 bis max. 2 DIN A4 Seiten bestehen und eine eingehende Darstellung der durchgeführten Fördermaßnahme beinhalten (hier ist beispielsweise auf den Beginn des Vorhabens, Maßnahmedauer, Abschluss des Vorhabens oder auf etwaige Abweichungen des Zuwendungsbescheides einzugehen). Eine Vorlage hierzu gibt es nicht. Auch wenn noch nicht mit der Umsetzung des Projektes begonnen wurde, ist ein Sachbericht mit dem o.g. Inhalt einzureichen.

II. Zahlenmäßiger Nachweis bis 31.12.2022:

1. **Einnahmen:** In der Spalte „Lt. Zuwendungsbescheid“ sind die Angaben der Fördermittel aus dem Finanzierungsplan im Zuwendungsbescheid unter I.3. einzutragen. Bei den Prozentangaben ist bei der Zuwendung des Landes 30% und bei der Zuwendung des Bundes 70% anzugeben. In der rechten Spalte „Lt. Abrechnung“ sind lediglich die in 2022 abgerufenen Fördermittel, auf den Bundes- und Landesanteil berechnet, entsprechend einzutragen. Sofern für 2022 noch keine Mittel abgerufen wurden, ist diese Spalte mit 0,00 € auszuweisen.
2. **Ausgaben:** In der Spalte „Lt. Zuwendungsbescheid“ sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben aus I.4. im Zuwendungsbescheid einzutragen. In der rechten Spalte „Lt. Abrechnung“ sind lediglich die in 2022 abgerufenen Fördermittel, aufgeteilt auf die jeweiligen Kostengruppen, entsprechend einzutragen. Sofern für 2022 noch keine Mittel abgerufen wurden, ist diese Spalte mit 0,00 € auszuweisen.

- III. **Ist-Ergebnis:** In der Spalte „Lt. Zuwendungsbescheid zuwendungsfähig EUR“ sind die Summen aus II.2 und II.1 des Vordruckes des ZN zu übernehmen. In der rechten Spalte „Ist-Ergebnis lt. Abrechnung EUR“ sind die Summen der abgerufenen Mittel einzutragen. In der letzten Zeile ist die Differenz anzugeben.

Beispiel: die Zuwendung beträgt 400.000 €. In 2022 wurden 50.000 € abgerufen. Rechnerisch entstehen somit Minderausgaben in Höhe von 350.000 €.

(Im Zwischennachweis kann es häufig zu Minderausgaben kommen, da oftmals nur ein Teil der Zuwendung abgerufen wurde und sich das Vorhaben noch in der Umsetzung befindet)

III. Ist-Ergebnis

		Lt. Zuwendungsbescheid zuwendungsfähig EUR	Ist-Ergebnis lt. Abrechnung EUR
Ausgaben (Nr. II.2)		400.000	50.000
Einnahmen (Nr. II.1)		400.000	50.000
Mehrausgaben	Minderausgaben		350.000

- IV. **Erfüllungsaufwand** (separate Berechnung/Erläuterung als „Anlage 3“ zum Vordruck des ZN kennzeichnen):

Informationsquellen:

- Erläuterungen im Vordruck ZN
- FAQs (Nr. 28) des MAGS: <https://www.mags.nrw/krankenhausfinanzierung>
- Schreiben des BAS vom 15.06.2022: <https://www.bezreg-muenster.de/de/gesundheits-und-soziales/krankenhaeuser/landesweite-krankenhausfoerderung/index.html>

Der Erfüllungsaufwand umfasst die Kosten für den Zeitaufwand und die Kosten des Krankenhausträgers für die Antragstellung und Umsetzung des Vorhabens. Angegeben werden können nur interne Kosten, die an sich nicht nach dem Krankenhauszukunftsfonds förderfähig sind. Der Erfüllungsaufwand kann bspw. Positionen wie die Projektvorbereitung, die Auseinandersetzung mit der Förderrichtlinie, Zusammenstellung der Antragsformulare/der Zwischennachweise etc. enthalten.

Vor dem Hintergrund der zur Verfügung stehenden Informationen zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands kann sich eine Angabe von 0,00 € keinesfalls ergeben und entsprechend nicht als Angabe im ZN anerkannt werden!

Die Kosten des Erfüllungsaufwands sind jährlich im ZN zu kumulieren.

Darüberhinausgehende Erläuterungen zum Erfüllungsaufwand werden nicht bereitgestellt. Wir bitten daher von individuellen Einzelfragen abzusehen.

Hinweis zur Anlage 2 (Bestätigung nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 KHSFV (**Nachweis des IT-Dienstleisters**)).
Ausschließlich für Vorhaben nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 6, 8 und 10 KHSFV):

Ein Vordruck für die IT-Dienstleisterbestätigung finden Sie auf der Internetseite der BR MS: https://www.bezreg-muenster.de/de/gesundheit_und_soziales/krankenhaeuser/landesweite_krankenhausfoerderung/index.html